

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 15-16

Artikel: Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematograph. Vorführungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1915 / 15 / 16



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
 Buch- und Akzidenzdruckerei
 Bülach-Zürich
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
 Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
 Abonnements:
 Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Annoucen-Regie:
KARL GRAF
 Buch- und Akzidenzdruckerei
 Bülach-Zürich
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:
 Die viergespaltene Petit eille
 40 Rp. - Wiederholungen billiger
 la ligne - 40 Cent.

Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematograph. Vorführungen.

Die Regierung legt dem Großen Räte des Kantons Basel-Stadt einen Vorschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen vor, dem wir folgen-des entnehmen:

Es sind im Laufe des letzten Jahres wiederholt Ein-gaben an den Regierungsrat u. verschiedene Departemente gelangt, in denen strengere Vorschriften über kinemato-graphische Vorstellungen verlangt wurden. Auch der Große Rat hat ihm in dieser Hinsicht am 8. Dezember 1910 einen Auftrag erteilt. Die Eingaben bezogen sich vor-wiegend auf den Schutz der Jugend vor den verderblichen Einflüssen der Kinematographentheater. Indem die Re-gierung dem Großen Rat hiermit ein Gesetz über die kin-matographischen Vorschriften unterbreitet, möchte sie sich des ihr erteilten Auftrages entledigen und den Eingaben, die an sie gelangt sind, Rechnung tragen, zugleich aber auch weitere Interessen berücksichtigen, die sich der Verwal-tung auf diesem Gebiete als schützenswert erwiesen haben. Die Vorlage bezieht sich daher nicht ausschließlich auf den Schutz der Jugend und auf den Schutz des ganzen Publi-kums vor ansechtbaren Vorführungen, sondern regelt die Einrichtung und den Betrieb von ständigen und nicht stän-digen Kinematographen überhaupt. Immerhin kann diese gesetzliche Regelung nicht erschöpfend sein, sie bedarf in mancherlei Richtungen der Ergänzung durch Verordnun-

gen und polizeilichen Einzelvorschriften, für die das Ge-setz die verfassungsmäßigen Grundlagen abgeben, denen es aber auch Richtung und Schranken weisen soll.

Der Entwurf ist das Ergebnis einläßlicher Erörte-rung, an denen sich die verschiedensten Behörden (neben dem Polizeidepartement die Behörden der Bau- u. Feuer-polizei, das Elektrizitätswerk, das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat, das Justizdepartement und die Vormundschaftsbehörde) beteiligten; außerdem wurden vor der Ausarbeitung Sachverständige über hygienische Fragen angehört und Erkundigungen in anderen Städten über die Erfahrungen eingezogen, die dort mit den Maß-nahmen gegen das Kinematographenwesen gemacht worden sind. *nicht v. direkt Beteiligte*

Die kinematographischen Vorführungen erfordern im Vergleich zu anderen Schaustellungen verhältnismäßig ge-ringe Einrichtungs- und Betriebskosten; so kommt es, daß allerorten solche Theater in Menge entstehen. Sie stehen nicht nur am Abend, sondern auch tagsüber in Betrieb und können die Eintrittspreise niedrig ansetzen. So sind sie auch Volkschichten zugänglich, die sonst für Theater und Varietes wenig Geld übrig haben und können auch von der Jugend besucht werden, der die Schaustellungen, die abends stattfinden, in der Regel verschlossen sind. Die Anziehungskraft, die der Kinematograph auf die Jugend ausübt, ist unvergleichlich. Jeder weiß aus seiner eigenen Jugendzeit, wie sehr alles Schauspiel lockt, und viele wer-den sich auch erinnern, welche tiefe Wirkung alles Aben-teuerliche und alle Verbrechergeschichten auf das jugend-liche Gemüt ausüben. Der so leicht zugängliche Kinema-tograph bietet sie ihm in Fülle dar, und zwar durch Mittel,

die in ihrer Eindringlichkeit weit über die längst bekämpfte Schundliteratur hinausgehen.

Die Jugend, die im Elternhaus und in der Schule behütet und in ihrer Entwicklung befördert werden soll, sieht sich hier Einflüssen ausgesetzt, die vielfach den dort herrschenden direkt entgegenwirken; und die Macht dieser Einflüsse hat sich so vielfältig befundet, daß es nötig geworden ist, sie zu beschränken. Eltern, Erzieher und Richter haben zu viele Beobachtungen darüber gemacht, welchen Schaden der unkontrollierte Besuch von Kinematographenvorstellungen zu stiften vermag, als daß daran gezweifelt werden könnte. Die natürliche Abenteuerlust hat unter dem nachgewiesenen Einfluß des Kinematographen vielfach bei jugendlichen verbrecherische Formen angenommen, und wenn auch allerlei Schlimmes jetzt auf den Kinematograph zurückgeführt werden mag, was zu andern Zeiten durch andere Ursachen ausgelöst, aber ebenfalls nicht vermieden worden wäre, so wird der Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Kinematographenbesuchs deswegen doch nicht überflüssig. Unsere Gesetzgebung bestrebt sich in umfassender Weise und in höherem Grad, als es früher geschehen ist, die Jugend vor ungünstigen Einflüssen zu bewahren, und wenn wir die Fürsorgebehörden vermehrt und deren Befugnisse verstärkt haben, so ist es unerläßlich, daß gleichzeitig die Gefährdungen, denen die Jugend ausgesetzt ist, ausgeschlossen werden.

Das kann nun nicht anders geschehen, als indem man die Jugend von den Vorstellungen fernhält, die für sie schädlich wären, und die Frage ist nur, auf welche Weise dies zu erreichen sei. Man kann nicht wohl fordern, alle Vorstellungen müssen so gestaltet werden, daß sie ohne Bedenken auch von Jugendlichen besucht werden dürfen. Das wäre eine Bevormundung der Erwachsenen, die sich nicht rechtfertigen ließe. Denn man muß daran denken, daß der Kinematograph so gut, wie gelegentlich das Theater, zu einem Ort der öffentlichen Meinung werden kann, dessen Äußerungen Erwachsenen nicht vorenthalten werden dürfen. Deshalb gelangt der Entwurf dazu, die Jugendlichen auf den Besuch besonderer Kindervorstellungen zu beschränken, deren Darbietungen vor der Zulassung darauf geprüft werden, ob sie sich für Jugendliche eignen. Das erlaubt, die nur für Erwachsene zugänglichen Vorstellungen freier zu lassen, obgleich hier ebenfalls gewisse Einschränkungen als unerläßlich erscheinen. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über strafbare Unsittlichkeit reichen angesichts der oben geschilderten Verhältnisse doch auch für diese Vorstellungen nicht aus, schon darum nicht, weil man mit dem Alter, von dem an deren Besuch freigegeben wird, nicht zu hoch gehen kann. Diese allgemeinen Vorstellungen sollen daher ebenfalls nach bestimmten Grundsätzen, die im Gesetze festgelegt werden, beaufsichtigt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Verbot, ihre Kinder in die von ihnen besuchten Vorstellungen mitzunehmen, eine Beschränkung der Eltern darstellt, die namentlich im Anfange vielfachen Widerspruch hervorrufen wird. Allein wir halten sie für durchaus sachgemäß und für rechtlich unanfechtbar; wir erinnern daran, daß der Schulzwang eine noch viel einschneidendere Beschränkung darstellt, die sich doch vollkommen eingelebt hat. Da sie in unserer Vorlage eine gesetzliche Grundlage erhält, wie sie auch der

Schulzwang besitzt, sind keine begründeten rechtlichen Einwendungen gegen die Neuerung zu gewärtigen.

Daß eine Regelung wie die vorgeschlagene mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vereinbar sei, ist durch die Bundesgerichtliche Praxis festgestellt worden.

Der Gesetzesentwurf enthält in den ersten 9 Paragraphen besondere Bauvorschriften. Es folgt Abschnitt B.

Betriebsbewilligungen.

§ 10. Wer ein Kinematographentheater eröffnen oder betreiben will, bedarf hiezu einer polizeilichen Bewilligung. Diese wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch das Polizeidepartement erteilt.

§ 11. Die Bewilligung wird nur für Lokalitäten erteilt, die den besonderen Bauvorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung über die innere Einrichtung von Kinematographentheatern entsprechen. Das Polizeidepartement läßt die Einrichtung durch die Organe für die Betriebsaufsicht prüfen.

§ 12. Die Bewilligung ist zu verweigern:

1. Für Gebäude, deren obere Stockwerke größeren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen oder in denen große oder feuergefährliche Betriebe, Warenhäuser und dergleichen untergebracht sind;
2. Für Gebäude in denen sich Schulklokale befinden.
3. Für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Schulkhäusern und Krankenanstalten.

Der Entscheid darüber, ob ein Gebäude nach seiner Lage oder der beabsichtigten Verwendung die Bewilligung ausgeschlossen sei, kann bei Einreichung des Baubegehrens angerufen werden. Erklärt das Polizeidepartement die Bewilligung für zulässig, so ist es an seinen Entscheid gebunden, wenn mit der Bauausführung innert einem halben Jahr begonnen worden ist und wenn nicht inzwischen die Bestimmung des Gebäudes gewechselt hat.

§ 13. Die Bewilligung zum Betrieb eines ständigen Kinematographentheaters wird nur an Personen erteilt, die gut beleumdet sind und im Kanton Domizil verzeigen.

Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben dem Polizeidepartement einen oder mehrere verantwortliche Geschäftsführer zur bezeichnen; diese müssen denen in Absatz 1 gestellten Anforderungen genügen.

§ 14. Im Falle wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen kann der Regierungsrat auf Antrag des Polizeidepartements dem Inhaber oder dem Leiter eines Kinematographengeschäftes die Betriebsbewilligung entziehen. Ein Entzug kann auch erfolgen, wenn die in § 12, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Verhältnisse während des Betriebes eintreten.

Betrieb und Betriebsaufsicht.

§ 15. Die Aufsicht über den Betrieb der Kinematographentheater wird unter die Leitung des Polizeidepartements durch das Polizeieinspektorat besorgt; dieses handelt sie unter Vorbehalt von § 18 in Verbindung mit den Organen der Bau-, Feuer- und Sanitätspolizei, des Elektrizitätswerkes und ev. weiterer Verwaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verordnungen, die zur Wahrung der Betriebssicherheit und der öffentlichen Ordnung über den Betrieb des Theaters erlassen werden.

§ 16. Die mit der Kontrolle der Kinematographentheater betrauten Organe des Polizeieinspektorates sind jederzeit befugt, die Theater zu betreten, sich Programme und Reklamezettel geben zu lassen, Auskünfte zu verlangen und sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften nachgelebt wird. Es müssen ihnen auf ihr Verlangen auch außerhalb der Vorstellungszeit einzelne Programmnummern vorgeführt werden.

§ 17. Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gelangen. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend zu wirken, werden durch das Polizeidepartement von der Vorführung ausgeschlossen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Aufkündigung der Vorführungen durch Plakate, Reklamen und dergleichen.

Einreden gegen Beanstandungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartements endgültig.

§ 18. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden.

In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programmnummern vorgeführt werden, welche von einer hiezu bestimmten Zensurkommission genehmigt worden sind. Diese Kommission besteht aus dem Polizeieinspektor oder seinem Stellvertreter und zwei vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Vormundschaftsbehörde gewählten Mitgliedern. Ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

§ 19. Die Kinematographentheater sind an den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten.

An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends 11 Uhr geöffnet sein.

§ 20. In Kinematographentheatern dürfen nur Personen angestellt werden, die gut beleumdet sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Als Operateure dürfen nur männliche Personen verwendet werden, die ihre Fähigkeit zur Bedienung der Projektionsapparate nachweisen.

§ 21. Ueber die Ruhezeit der Angestellten der Kinematographentheater wird das Polizeidepartement in Ausführung von § 20 lit. i des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 25. März 1909 und § 2 lit. e der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. Dezember 1909 die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 22. Das Polizeidepartement ist berechtigt, vom Inhaber eines Kinematographentheaters für jeden Spieltag oder jede Vorstellung eine Polizeigebühr bis auf 30 Fr. zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Polizeidepartement festgesetzt.

§ 23. Für die nachstehend bezeichneten kinematographischen Vorführungen, die nicht in ständigen Kinema-

tographentheatern stattfinden, ist keine Bewilligung des Polizeidepartements erforderlich:

2. Nicht gewerbsmäßige Vorführungen zur Erläuterung von Vorträgen;

3. Kinematographische Wanderbetriebe.

§ 24. Die Erteilung der Bewilligung ist zu verweigern, sofern die Einrichtung des Lokals oder das Bedienungspersonal nicht genügende Sicherheit gewährleisten. Für gewerbsmäßige Vorführungen ist sie ferner zu verweigern, wenn der Bewerber oder seine Angestellten nicht gut beleumdet sind; für solche Vorführungen sind die in § 22 bestimmten Gebühren zu erheben.

Für Beaufsichtigung der Vorführungen sind die § 15 bis 18 dieses Gesetzes maßgebend, doch unterbleibt die polizeiliche Aufsicht über den Inhalt der Filme bei Vorführungen in Lehranstalten und bei wissenschaftlichen Vorträgen; über die Ordnung des Betriebs werden von Fall zu Fall die nötigen Vorschriften in der Bewilligung aufgestellt.

Der Entzug der Bewilligung steht unter den in § 14 bezeichneten Voraussetzungen dem Polizeidepartement zu.

Ergänzung des Polizeistrafgesetzes und Einführungsbestimmung.

§ 25. Nach § 73 des Polizeistrafgesetzes vom 23. Sept. 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Übertretungen in Bezug auf Tanzbelustigungen, Schaustellungen und Kinematographentheater.

§ 73. Mit Geldbuße bis Fr. 300 wird bestraft:

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Lokalen Tanzbelustigungen abhält;

2. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung öffentliche Aufführungen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art veranstaltet oder den ihm bei der polizeilichen Bewilligung gestellten Bedingungen widerhandelt;

3. Wer den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kinematographentheater oder den zugehörigen Ausführungsverordnungen und Polizeivorschriften zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann die unter 1 und 2 genannten Unternehmungen jederzeit einstellen.

§ 26. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt und erläßt die hiefür nötigen Verordnungen.

Zur Kinematographenfrage.

Ein gutes Wort finden wir im St. Galler „Stadt-Anzeiger“: Am 23. v. M. hielt Herr Lehrer Forrer in St. Gallen im Verein zur Bekämpfung der Unsitlichkeit einen Vortrag über den Kinematographen. Den Anstoß dazu gab der auf eine Eingabe von Herrn Pfarrer Pestalozzi